



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: ulrike.1.heinrich@boehringer-ingelheim.com

Boehringer Ingelheim Pharma
GmbH & Co. KG
Binger Straße 173
55216 Ingelheim

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der
Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

23.04.2020

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom **Ansprechpartner/-in / E-Mail**
42/553-362/265-20/ZE 08.04.2020 Iris Fath
Bitte immer angeben! Iris.fathl@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-2212
06321 99-32212

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);

hier: Befreiung von den Verboten des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die vorübergehende Entnahme, Umsiedlung und unvermeidbare Tötung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), sowie die Zerstörung von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sehr geehrte Frau Heinrich,

auf Grundlage des Antrags vom 08.04.2020 ergeht nachfolgender

Bescheid:

I.

1. Gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG wird Ihnen eine Befreiung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die vorübergehende Entnahme (Fang) bzw. Umsiedlung, die unvermeidbare Tötung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), sowie die Zerstörung von deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge der

1/8

Konto der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
BLZ: 545 000 00 Konto-Nr.: 545 015 05
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Auflösung des Erdlagers auf dem Werksgelände der Fa. Boehringer in Ingelheim erteilt.

2. Der Bescheid ergeht unter Beachtung der in Teil II genannten Nebenbestimmungen.
3. Die Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens gemäß Teil IV des Bescheides zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Befreiung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und wird befristet ab sofort **bis zum 30.09.2020**.
2. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die fachlichen Vorgaben des *„Antrages auf Befreiung gem. § 67 Abs.2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Reorganisation von Betriebsstellen auf dem Werksgelände der Boehringer Pharma GmbH & Co. KG vom 24.09.2019“* zu beachten. Die Unterlagen werden zum Bestandteil dieser Genehmigung.
3. Das Abfangen von Eidechsen ist an witterungsbedingt geeigneten Tagen, solange durch eine fachkundige Person durchzuführen, bis die Fangquote an mehreren hintereinander folgenden Tagen „Null“ beträgt.
4. Zeitgleich mit der Umsiedlungsmaßnahme ist zu prüfen, ob in das zukünftige Baufeld eine Wiedereinwanderung stattfinden könnte. Ggfs. ist dies durch die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes zu unterbinden.
5. Vor der Inanspruchnahme der von Eidechsen besiedelten Fläche muss die Eidechsenfreiheit durch eine Umweltbaubegleitung festgestellt werden. Ggfs. sind weitere begleitende Tierrettungsmaßnahmen vorzunehmen.
6. Spätestens zum **01.11.2020** ist der Oberen Naturschutzbehörde (SGD Süd, Referat 42, Frau Fath, Email: iris.fath@sgdsued.rlp.de) ein entsprechender **Bericht** über die Durchführung und den Erfolg der Umsiedlungsmaßnahme, sowohl digital als auch in Papierform, vorzulegen.

7. Die betroffene Reptilienpopulation ist im folgenden Jahr an mindestens 4 Terminen zu beobachten und die Funktionsfähigkeit der Ersatzflächen zu dokumentieren. Die Dokumentationen (**Monitoring**) sind der Oberen Naturschutzbehörde (s.o.) **zum 01.08.2021** vorzulegen.
8. Abhängig von den Feststellungen dieses Monitorings sind erforderlichenfalls weitere Maßnahmen oder Nachbesserungen zum Erhalt der betroffenen Zauneidechsenpopulation - in Abstimmung mit der SGD Süd - zu ergreifen. Das Monitoring gemäß Ziffer 6 verlängert sich in diesem Fall entsprechend.

III.

Gründe

1.

Die Fa. Boehringer Pharma GmbH & Co. KG beabsichtigt die Auflösung eines Erdlagers und die Freimachung einer Fläche für ein geplantes Kraftwerk auf ihrem Werksgelände.

Im Vorhabensbereich befinden sich Zauneidechsen, die umgesiedelt werden müssen und für die – trotz bauzeitlicher vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung – eine Tötung nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Zudem werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Maßnahme beeinträchtigt.

Es wurde deshalb ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs.2 BNatSchG von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes gestellt.

2.

Die Obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist nach § 3 Ziffern 2 a) u.2 b) der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Landesnaturschutzgesetz für die Entscheidung nach § 67 BNatSchG zuständig.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) ist eine streng geschützte FFH-Anhang IV-Art. In der Roten Liste Deutschland ist die Zauneidechse in der Vorwarnstufe und gem. BfN ist der Erhaltungszustand in der kontinentalen Region Deutschlands ungünstig bis unzureichend.

Die Zauneidechse ist in Deutschland und insbesondere in Rheinland-Pfalz großflächig vertreten. In Europa ist die Art weiter verbreitet und bezogen auf ihr Gesamtareal in Europa, ist der Bestand der Zauneidechse derzeit nicht gefährdet (LC-Least Concern gem. Internationalen Rote Liste der IUCN). In der Roten Liste Rheinland-Pfalz wird sie derzeit nicht geführt.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG (wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen, sowie sie in Besitz zu nehmen bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn die Nichterteilung der beantragten Befreiung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Antragstellerin konnte glaubhaft machen, dass sich bei Ablehnung des Befreiungsantrages für sie unzumutbare Belastungen finanzieller Art ergeben würden, da die besiedelte Fläche und die darauf geplante Entwicklung eines Kraftwerkes für sie eine hohe betriebswirtschaftliche Bedeutung hat.

Handlungsalternativen zu dem Vorhaben bestehen nicht.

Dem Antrag kann nach eingehender Interessensabwägung entsprochen werden.

Die Nebenbestimmungen gewährleisten, dass der Bestand und die Verbreitung der betroffenen Art durch die Ausnahmegenehmigung nicht nachteilig beeinflusst werden und vermeidbare Tötungen und Beeinträchtigungen durch Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden. Der Erhaltungszustand wird nach fachgutachterlicher Einschätzung durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch sonstige Belange des Artenschutzes insbesondere Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, sowie Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen dieser Genehmigung nicht entgegenstehen. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG wird beachtet.

IV.

Kostenentscheidung

Die Firma Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem BNatSchG gestellt und hat somit als Kostenschuldner i.S.v. § 13 Landesgebührengesetz (LGebG) die im Zusammenhang mit der Entscheidung angefallenen Kosten zu tragen.

Die Kosten für diesen Bescheid werden auf insgesamt **192,60 Euro** festgesetzt.

Die festgesetzten Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig und sind auf das, auf der ersten Seite unten angeführte Konto, unter Angabe des Verwendungszweckes „**1481/111.11/342/20 Befreiung Zau-neidechsen Boehringer Ingelheim**“, zu überweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. Nr. 1.1.8.1 der Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts („Besonderes Gebührenverzeichnis“).

Hinweis: Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Kosten nicht entrichtet, so kann nach § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt an der Weinstraße



2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Wichtiger Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote: ¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thomas Schlindwein

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

LGebG: Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz i. d. Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über die Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (**Besonderes Gebührenverzeichnis**) vom 28.08.2019 (GVBl. 2019, S. 235)

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (**Allgemeines Gebührenverzeichnis**) vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2019 (GVBl. S. 31)

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landespflugesetz vom 01.09.1988 (GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325)